

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 25. Februar 2016

Nummer

06

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	161
Öffentliche Zustellungen.....	162
Umweltverträglichkeitsprüfung: Grundwasserabsenkung Bauvorhaben „Mehrfamilienhaus Petersstr./Donkwall“, Kempen.....	162
Viersen: Einladung Rat 29.02.2016.....	163
Sonstige: Ingenieurgesellschaft Nordwest mbH: Planfeststellungsverfahren Zeelink; Kempen, Tönisvorst u. Willich	164
Jagdgenossensch. Nettetal-Lobberich: Einladung 18.04.2016	164
Jagdgenossensch. Nettetal-Lobberich: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016/2017	165
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	165
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	165
Rhein-Kreis Neuss: Satzungsänderung Wasser- u. Bodenverband Nordkanal	166
Amtsgericht Viersen: Grundbuchanlegungsverfahren.....	167

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.11.2015

**- Aktenzeichen 03240495367/grä
gegen:**

Herrn
Jasim Kamal Chasib Jasim
Stresemannstraße 24
51149 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 161

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 26.01.2016
- Aktenzeichen 03240493437/le
gegen:**

Herrn
Aleksandar Stojanovski
Sava Mihajlov 59
MK - SKOPJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 162

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.02.2016
- Aktenzeichen 03193133168/sie
gegen:**

Herrn
Ali Testici
Klüsserather Straße 2
50969 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 162

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben "Mehrfamilienhaus Petersstr. /Donkwall in 47906 Kempen

Grundwasserabsenkung im Zeitraum vom 19.01.16 bis zum 15.04.16

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die geplanten Maßnahmen und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis werden die negativen Einwirkungen ausgeschlossen.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 18.01.16

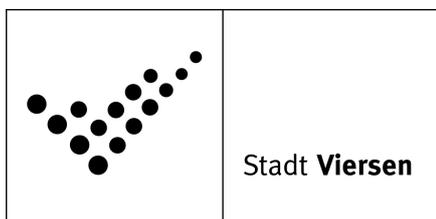
Kreis Viersen
gez. Dr. Coenen

Az. 66-1-00006/16

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 162

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: Montag, 29.02.2016
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 02.02.2016
3.	2016/0882/ GBI	Anträge an die Sparkassenstiftung zu den Sitzungen am 21.04.2016
4.	2016/0870/ FB10/III	Umsetzung des Jugendhilfeausschusses
5.	2016/0879/ FB10/III	Umsetzung von Ausschüssen
6.	2016/0867/ FB41	Sonderprogramm des Landes „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“; hier: Begegnungszentrum Hamm

- | | | |
|-------|--------------------------|--|
| 7. | 2016/0872/
FB41/I | Antrag der Fraktion DIE LINKE; hier: „Resolution Bundeswehr“ |
| 8. | 2015/0451/
FB50/III/1 | Neufassung der Satzung und Gebührentarif zur Satzung der Stadtbibliothek |
| 9. | 2016/0837/
FB60/I | Bebauungsplan Nr. 267-1 „Ortseingang Dülken - Ransberg-Nord“ in Viersen-Dülken (im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)
-Prüfung der Stellungnahmen-
- Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB - |
| 10. | 2016/0873/
FB50/IV | Antrag der Fraktion DIE LINKE zum Tagesordnungspunkt Haushaltsplanberatungen; hier: Erhöhung des Stellenplanes um zwei Vollzeitstellen für die Förderung der sozialen Arbeit an Schulen |
| 11. | | Verabschiedung des Haushalts 2016 |
| 11.1. | 2016/0869/
FB10/I | Stellenplan 2016 |
| 11.2. | | Haushaltsplan 2016
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Teilpläne |
| 11.3. | | Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2016 |
| 11.4. | | Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 (Haushaltsjahr 2016) |
| 12. | | Anfragen |
| 13. | | Beschlusskontrolle |
| 14. | | Verschiedenes |
| 15. | | Verleihung von Stadtplaketten |

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 02.02.2016
2.	2016/0881/ FB10	Personalangelegenheiten

3. 2016/0852/ Beteiligungsangelegenheiten
FB20/I
4. 2016/0883/ Beteiligungsangelegenheiten
FB20/I
5. Anfragen
6. Beschlusskontrolle
7. Verschiedenes
8. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 16.02.2016

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 163

Bekanntmachung der Ingenieurgesellschaft Nordwest GmbH

**Geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch – St. Hubert (ZEELINK I)
der Firma Open Grid Europe GmbH aus Essen**

Erste Vermessungsarbeiten in den kommenden Wochen

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, plant den Bau einer Erdgasfernleitung von der deutsch-belgischen Grenze in Lichtenbusch (kreisfreien Stadt Aachen) bis zur Station in St. Hubert (Stadt Kempen). Die geplante Leitung hat eine Länge von ca. 102 km und soll einen Durchmesser von DN 1000 erhalten.

Für diese Maßnahmen wird ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt werden, in welchem die von der Maßnahme Betroffenen beteiligt werden.

Zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sowie zur Erstellung des erforderlichen Planwerkes sind Vermessungsarbeiten erforderlich, die durch die

**Ingenieurgesellschaft Nordwest mbH
Frieslandstraße 2
26125 Oldenburg
Tel.: 0441 / 96193-21**

durchgeführt werden.

Es ist zur Durchführung dieser Vermessungsarbeiten erforderlich, dass die betroffenen Flurstücke durch

das Vermessungsunternehmen betreten werden. Wir möchten Sie diesbezüglich darauf hinweisen, dass für diese durchzuführenden Vermessungsarbeiten und die dazu erforderliche Betretung Ihres Flurstücks bzw. Ihre Flurstücke eine gesetzliche Duldungspflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 44 Abs. 1 EnWG besteht. Die Open Grid Europe GmbH bittet daher, das Betreten der betroffenen Grundstücke durch das Vermessungsunternehmen zu gestatten.

Die Vermessungsarbeiten werden ohne schweres Gerät durchgeführt, so dass es zu keinen Schäden oder Beeinträchtigungen auf Ihrem Flurstück(en) kommt. Sollten wider erwartend durch die Vermessungsarbeiten Schäden entstehen, werden diese selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Wir möchten Sie bitten, uns diese Schäden anzuzeigen.

Für weitere Informationen zum Projekt können Sie sich über die entsprechende Internetseite www.zee-link.de informieren. Darüber hinaus können Sie sich auch direkt an die Open Grid Europe GmbH wenden. Telefonisch unter 0201 – 3642-0 oder per Mail an dialog@zeelink.de.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 164

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Einladung

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören,

für Montag, den 18. April 2016 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 13. April 2015
3. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2015 bis 31.03.16
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

6. Wahl eines Rechnungsprüfers
7. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2016 bis 31.03.2017
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2016 bis 31.03.2017
9. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 17. Februar 2016

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 164

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2016 bis 31. März 2017.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis 31. März 2017 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 07. März bis einschließlich 18. März 2016, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, 41334 Nettetal-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 18. April 2016 stattfindet.

Nettetal, den 17. Februar 2016

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 165

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.11.2015 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3137018135
Nr. 3137102145
Nr. 4137016855

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.02.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 165

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102044561

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 20.02.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 165

Bekanntmachung des Rhein-Kreises Neuss

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Rhein-Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. November 2011

Artikel 1

§ 9 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Rhein-Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl der Schaubeauftragten,
12. Beschlussfassung über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder nach § 23 der Satzung,

13. Beschlussfassung über Ausnahmen von der Öffentlichkeit.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Rhein-Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995 erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die mitzuteilende Tagesordnung ist in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil zu untergliedern. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Öffentlichkeit ist bei vertraulichen Angelegenheiten oder solchen Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt, auszuschließen. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorstehers der Verbandsausschuss für einzelne Angelegenheiten eine von Satz 4 abweichende Regelung beschließen.

(WVG § 50)

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Genehmigt gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasser- und Bodenverbände-Gesetz – WVG BGBl. I., S. 405) durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.

Grevenbroich, den 17.02.2016

gez. Petrauschke
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 166

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Viersen

Geschäfts-Nr.:

S-2665-29

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Ludwig Schmitz-Zerres und Benjamin Schmitz-Zerres, in Erbengemeinschaft, aus Viersen haben am 15.08.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Süchteln liegende Grundstück

Gemarkung Süchteln, Flur 84, Flurstück 121, Lage: Haag,
1735 qm groß

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 15.02.2016
Amtsgericht

Lorenz
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Schulte
(Schulte)
Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
